

# AMTSBLATT

## FÜR DIE EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE IN BAYERN

Herausgegeben vom Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

### Rechtsvorschriften

Az. 20/5-2/0-5

#### Ordnung für die griechische Sprachprüfung im Studienseminar für Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen an der Augustana-Hochschule

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund von § 5 Absatz 4 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen (Pfarrverwaltergesetz – PfVwG) folgende Ordnung für die griechische Sprachprüfung im Studienseminar für Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen an der Augustana-Hochschule:

#### § 1

##### Art und Zweck der Prüfung

- (1) Für Personen, die zur Ausbildung für Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen an der Augustana-Hochschule zugelassen sind, wird eine besondere kirchliche Prüfung in Griechisch abgehalten, sofern sie nicht über ein staatlich anerkanntes Graecum verfügen oder die Prüfung nach der Ordnung für die griechische Sprachprüfung für Studierende der Evangelischen Theologie an der Augustana-Hochschule ablegen.
- (2) Durch diese Prüfung soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie die für die Ausbildung zum Pfarrverwalter oder zur Pfarrverwalterin erforderlichen Sprachkenntnisse erworben hat.
- (3) Die Prüfung ist bestimmt für die Teilnehmer und Teilnehmerinnen der an der Augustana-Hochschule abgehaltenen Griechischkurse.

#### § 2

##### Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Durchführung der Prüfung und die Entscheidung in Prüfungsangelegenheiten.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - a) dem Professor oder der Professorin für Neues Testament als Vorsitzendem oder Vorsitzender,
  - b) dem Sprachkursleiter oder der Sprachkursleiterin,
  - c) einem vom Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus dafür beauftragten Altphilologen oder einer solchen Altphilologin, der beamteter Lehrer oder die beamtete Lehrerin eines Gymnasiums ist.

Nr. 6 · München · 1. Juni 2012

Seite Inhalt

##### Rechtsvorschriften

- |     |  |
|-----|--|
| 173 | Ordnung f. die griechische Sprachprüfung für Pfarrverwalter/-innen an der Augustana-Hochschule   |
| 176 | Festlegung des Endes des ersten Schulhalbjahrs zur Bestimmung d. Altersgrenze für den gesetzl. Ruhestandseintritt f. im Schuldienst tätige Kirchenbeamte/-innen sowie Pfarrer/-innen im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit; Bek. |
| 176 | Ordnung für die Schwerhörigenseelsorge in der ELKB   |
| 178 | Bekanntmachung über die Schwerhörigenseelsorge   |

##### Amtliche Veröffentlichungen

- |     |   |
|-----|---|
| 183 | Diakonenbeurteilungskommissionen; Besetzung 2012-2018 |
| 183 | Titelverleihung „Kirchenmusikdirektor/-in“            |
| 184 | Umgliederung eines Gemeindegebietes                   |
| 184 | Umgliederung eines Gemeindegebietes                   |
| 184 | Aufhebungen und Umstrukturierungen von Pfarreien      |
| 184 | Religionslehrkräfte; Seminartage (Gymnasien)          |
| 185 | Vollzug des Stiftungsgesetzes; Errichtung             |

##### Stellenausschreibungen

- |     |                                |
|-----|--------------------------------|
| 186 | Freie Pfarrstellen             |
| 192 | Weitere Stellenausschreibungen |

##### Personalnachrichten

##### Mitteilungen

- |     |   |
|-----|---|
| 199 | Landesdiasporatag; Nürnberg                                     |
| 200 | Festveranstaltung KSPG; Nürnberg                                |
| 200 | Jahrestagung 2012; AG Pfarrer/-innen im Teildienst; Rummelsberg |

In begründeten Fällen kann der Rektor oder die Rektorin der Augustana-Hochschule einen Vertreter oder eine Vertreterin für die unter a und b genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses bestellen.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist nur bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder beschlussfähig. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.
- (4) Für den Ausschluss von Mitgliedern des Prüfungsausschusses von der Beratung und Abstimmung und von der Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung gilt Artikel 41 Absatz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes entsprechend. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Rektor oder die Rektorin der Augustana-Hochschule.

### § 3

#### Termine

- (1) Die Prüfungen werden in der Regel am Ende des Sprachkurses Griechisch II abgehalten.
- (2) Die Termine werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und vier Wochen vor der Prüfung in ortsüblicher Weise unter Mitteilung einer Anmeldefrist bekannt gegeben.

### § 4

#### Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt beim Sekretariat der Hochschule.
- (2) Bei der Anmeldung sind vorzulegen:
  - a) eine Erklärung über die Ausbildung im Griechischen,
  - b) eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wo und wann der Kandidat oder die Kandidatin diese oder eine gleichwertige Sprachprüfung nicht bestanden hat.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der oder die Prüfungsvorsitzende. Kandidaten oder Kandidatinnen, die diese oder eine gleichwertige Sprachprüfung endgültig nicht bestanden haben, können nicht zugelassen werden.

### § 5

#### Prüfungsabschnitte

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

### § 6

#### Schriftliche Prüfung

- (1) In der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat oder die Kandidatin eine im Sprachkurs nicht behandelte Textstelle aus dem Neuen Testament im mittleren Schwierigkeitsgrad ins Deutsche zu übertragen.
- (2) Die Benutzung eines vom Prüfungsausschuss festgelegten Wörterbuches ist gestattet.

- (3) Die schriftliche Prüfung dauert drei Stunden. Sie findet unter Aufsicht statt.
- (4) Die schriftlichen Arbeiten werden in der Regel von dem nach § 2 Absatz 2 Buchstabe c mitwirkenden Altphilologen oder der nach § 2 Absatz 2 Buchstabe c mitwirkenden Altphilologin korrigiert und im Einvernehmen mit dem jeweiligen Sprachkursleiter oder der jeweiligen Sprachkursleiterin bewertet. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

### § 7

#### Mündliche Prüfung

- (1) In der mündlichen Prüfung hat der Kandidat oder die Kandidatin eine im Sprachkurs nicht behandelte Textstelle aus dem Neuen Testament zu übersetzen und grammatikalisch zu erläutern. Die Kenntnis eines vom Prüfungsausschuss festgelegten Grundwortschatzes wird vorausgesetzt.
- (2) Das Prüfungsgespräch führt in der Regel der jeweilige Sprachkursleiter oder die jeweilige Sprachkursleiterin. Die übrigen Mitglieder des Prüfungsgesprächs können sich am Prüfungsgespräch beteiligen.
- (3) Die Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und dauert in der Regel 20 Minuten.
- (4) Die Note der mündlichen Prüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (5) Über die Prüfung wird ein Protokoll angefertigt, das die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse festhält.
- (6) Der oder die Vorsitzende kann Zuhörer oder Zuhörerinnen zur Prüfung zulassen, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einverstanden ist. Bei Festsetzung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

### § 8

#### Prüfungsergebnisse

- (1) Für die Bewertung der Leistungen gelten folgende Noten:
  - 1 = „sehr gut“: eine besonders anzuerkennende Leistung,
  - 2 = „gut“: eine den Durchschnitt überragende Leistung,
  - 3 = „befriedigend“: eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
  - 4 = „ausreichend“: eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber den Anforderungen noch entspricht,
  - 5 = „mangelhaft“: eine Leistung, die den Anforderungen nicht mehr entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind,
  - 6 = „ungenügend“: eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und auch in den Grundkenntnissen erhebliche Lücken aufweist.

Zur differenzierteren Bewertung der Einzelleistungen können Zwischennoten dadurch gebildet werden, dass die Notenziffer um 0,3 erhöht oder erniedrigt wird. Die Noten 0,7 und 6,3 sind ausgeschlossen.

- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung im Verhältnis 1:1. Bei einer bestandenen Prüfung lautet sie

bei einem Durchschnitt bis 1,5 „sehr gut“,  
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 „gut“,  
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 „befriedigend“,  
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,5 „ausreichend“.

Bei einem Durchschnitt schlechter als 4,5 ist die Prüfung nicht bestanden.

- (3) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin im Anschluss an den letzten Teil der Prüfung mitgeteilt.
- (4) Über die Prüfung wird ein von dem Rektor oder der Rektorin der Augustana-Hochschule unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt, das die Gesamtnote der Prüfung enthält.

#### § 9

##### **Rücktritt, Abbruch, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Der Rücktritt von der Prüfung ist bis zum Beginn der schriftlichen Prüfung möglich. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin ohne triftige Gründe die Prüfung abbricht.
- (3) Die für den Abbruch der Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der oder die Prüfungsvorsitzende die Gründe als triftig an, so wird ein neuer Termin zur Prüfung anberaumt. Eine bereits vorliegende Note der schriftlichen Prüfung wird in diesem Fall angerechnet.
- (4) Der Termin der neuen Prüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (5) Begeht der Kandidat oder die Kandidatin einen Täuschungsversuch oder macht er oder sie sich eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig, kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären. Als Täuschungsversuch gilt bereits, wenn der Kandidat oder die Kandidatin nicht zugelassene Hilfsmittel bereitgestellt oder nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben bei sich hat.

#### § 10

##### **Wiederholung der Prüfung**

- (1) Ist die Prüfung nicht bestanden, kann der Kandidat oder die Kandidatin sie im nächsten Termin nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einmal wiederholen. Wegen besonderer, nicht von dem Kandidat oder der Kandidatin zu vertretender Gründe kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ein späterer Termin wahrgenommen werden.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nicht möglich.

#### § 11

##### **Einsichtnahme, Einspruch**

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann der Teilnehmer oder die Teilnehmerin in seine oder ihre schriftliche Arbeit und deren Beurteilung innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist und in Anwesenheit eines Mitglieds des Prüfungsausschusses Einsicht nehmen.
- (2) Erhebt der Teilnehmer oder die Teilnehmerin Einspruch gegen das Ergebnis der Prüfung wegen Verstoßes gegen diese Prüfungsordnung, ist der Einspruch unverzüglich mündlich dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzutragen und außerdem innerhalb einer Woche schriftlich an den Rektor oder die Rektorin der Augustana-Hochschule zu richten. Über den Einspruch entscheidet das Dozierendenkollegium.

#### § 12

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorläufige Ordnung für die griechische Sprachprüfung der Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen an der Augustana-Hochschule vom 13. Juli 2002 (KABl S. 300) außer Kraft.
- (2) Kandidaten und Kandidatinnen, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung den Sprachkurs Griechisch II begonnen haben und am Ende dieses Sprachkurses zur Prüfung zugelassen werden, legen die Prüfung nach der bisherigen Ordnung ab.

München, 24. April 2012

Im Auftrag: Helmut Völkel, Oberkirchenrat